

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Raumvermietung im Kurszentrum der Oda Gesundheit Zürich

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle externen Mieter/Mieterinnen des Kurszentrums der Oda Gesundheit (Oda G ZH) an der Maneggstrasse 37 in Zürich.

2. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Mieter, Daten, Raum, Thema, Personenanzahl, Raumausstattung, Kosten für Raum und weitere Aufwendungen werden grundsätzlich vertraglich geregelt. Die Oda G ZH behält sich vor, der/dem Mieter/-in kurzfristig andere als die bestellten Räume zu zuweisen, soweit dies zumutbar ist.

Die Oda G ZH behält sich vor Veranstaltungen zu untersagen, welche zum Bildungsauftrag der Oda G ZH in Widerspruch stehen, einen einseitigen politischen Inhalt haben oder in anderer Hinsicht den Interessen der Oda G ZH zuwiderlaufen.

3. Pflichten und Haftung des Mieters/Mieterin

Das Mietobjekt und die zur Verfügung stehenden Mittel sind durch den Mieter sowie alle Teilnehmer sorgfältig zu behandeln. Insbesondere gilt:

- In allen Unterrichtsräumen ist das Rauchen, Essen und Trinken (Ausnahme: Mineralwasser) zu unterlassen.
- Es ist nicht gestattet, Mobiliar oder andere Einrichtungsgegenstände aus den Räumen zu entfernen
- Unnötiger Lärm in den Gängen ist zu unterlassen
- Der Raum in tadellosem Zustand zurückzugeben:
 - Tischordnung gemäss Anschlag im Raum
 - Tische und Pinnwände abgeräumt
 - Papier und sonstiger Abfall in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Papier und Abfall im Kursraum, PET im Aufenthaltsraum) entsorgt
 - Beamer, Laptop, Licht ausgeschaltet
 - Fenster geschlossen

Allfällige Schäden sind durch den Mieter/die Mieterin umgehend und unaufgefordert zu melden. Der Mieter/die Mieterin haftet für Schäden am Mietobjekt sowie allfällige Folgeschäden. Der Mieter/die Mieterin haftet weiter für den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung sowie für die Einhaltung sämtlicher gewerblicher, polizeilicher und feuerpolizeilicher Vorgaben sowie für die Einhaltung bestehender Sicherheits- und Schutzkonzepte. Die maximale Teilnehmerzahl pro Raum darf nicht überschritten werden. Die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl darf ohne Einwilligung der Oda G ZH nicht überschritten werden.

Der Mieter/die Mieterin hat jeden Eindruck zu vermeiden, dass es sich um eine von der Oda G ZH durchgeführte Veranstaltungen handelt.

Der Mieter/die Mieterin erhält einen Schlüssel für den Veranstaltungsraum, welcher auch bei mehrtägigen Veranstaltungen jeweils abends am Empfang abzugeben ist.

4. Pflichten und Haftung der OdA Gesundheit Zürich

Die OdA G ZH gewährleistet den Zugang zu den Räumlichkeiten an normalen Werktagen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.45 Uhr, gewährleistet. An den Wochenenden sind die Räume von 08.30 Uhr bis 17.45 Uhr zugänglich. Andere Zeiten sind mit der OdA G ZH abzusprechen.

Die OdA G ZH lehnt jede Haftung ab. Das Benutzen der Räumlichkeiten sowie der weiteren Infrastruktur der OdA G ZH erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen übernimmt die OdA G ZH keine Haftung. Die OdA G ZH übernimmt keine Haftung dafür, wenn eine Veranstaltung auf Grund der Nichtverfügbarkeit der Räumlichkeit oder Problemen an der Infrastruktur nicht durchgeführt werden kann.

5. Annullierung und Rechnungsstellung

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der OdA G ZH fallen, annulliert, verpflichtet sich der Veranstalter zum Einsatz folgender Kosten:

- Bis 20 Werktage vor der Veranstaltung: ohne Kostenfolge
- 19 – 6 Werktage vor der Veranstaltung: Hälfte der vereinbarten Kosten
- Ab 5 Werktage vor der Veranstaltung: Volle Kostenfolge

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die OdA G ZH kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Ausserordentliche Aufwendungen oder Kosten durch die OdA G ZH (Umstuhlung, zusätzliche Flipcharts, Pinnwände, Overheadprojektor, Beamer, Schlüsselverlust usw.) oder des Reinigungsservices werden separat in Rechnung gestellt.